

**17389/AB**  
Bundesministerium vom 26.04.2024 zu 18004/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.170.609

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18004/J-NR/2024

Wien, am 26. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Februar 2024 unter der Nr. **18004/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Häftling aus Spital entkommen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 6:**

- 1. Ist Ihnen bekannt, dass sich der Justizwachebeamte bei der Flucht des Häftlings am Kopf und am Auge verletzt hat?
  - a. Wenn nein, warum nicht?
- 2. Ist Ihnen bekannt, dass der verletzte und traumatisierte Beamte in das Lorenz Böhler-Unfallkrankenhaus gebracht wurde, um seine Verletzungen behandeln zu lassen?
  - a. Wenn nein, warum nicht?
  - b. Wenn ja, warum wurde der Beamte nicht vor Ort behandelt?
- 3. Aus welchem Grund oder aus welchen Gründen wurde der betroffene Justizwachebeamte unmittelbar nach seiner Behandlung vom Lorenz-Böhler-Krankenhaus von zwei Bediensteten des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) bzw. Generaldirektion (GD) zur Einvernahme (Befragung) abgeholt?
- 4. Wo wurde er hingebracht?
- 5. Was war der Zweck dieser Einvernahme (Befragung)?

- *6. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Einvernahme des Justizwachebeamten?*

Die Verletzung des Bediensteten ist bekannt. Im Zuge des gegenständlichen Vorfalls wurde der betroffene Justizwachebeamte am Gang des Krankenhauses Barmherzige Brüder durch zwei Mitarbeiter der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, welche bei der Nacheile gem. § 106 Abs. 1 StVG unterstützten, angetroffen. Er wies eine offensichtliche Verletzung auf, weswegen der Bedienstete noch vor Ort von einer Ärztin erstversorgt wurde. Auf Anraten der Ärztin wurde die weitere Versorgung in einem Unfallkrankenhaus durchgeführt. Die Mitarbeiter der Generaldirektion führten den verletzten Bediensteten – auf seinen Wunsch hin – in das Lorenz-Böhler-Krankenhaus und hernach wieder in seine Dienststelle. Es wurde keine Befragung, Niederschrift oder dergleichen durchgeführt.

**Zu den Fragen 7 bis 14:**

- *7. Warum wurde die Anpassung der Anordnung der Generaldirektion zum Eskortewesen vom 23. und 24. November 2023 evaluiert?*
- *8. Warum wurde der Erlass vom 23.und 24.November 2023 am 17.Jänner 2024 mit sofortiger Wirkung aufgehoben?*
- *9. Welcher Zeitraum wurde für die Erfahrungsberichte zum Eskortewesen aus den Justizanstalten für die Evaluierung herangezogen?*
- *10. Von welchen Justizanstalten wurden die Erfahrungsberichte zum Eskortewesen herangezogen?*
- *11. Was waren die Ergebnisse dieser Evaluierung?*
- *12. Werden sie den ursprünglichen Erlass vom 23.11.2023 wieder anordnen?*
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- *13. Muss die Justizwache nun in allen Fällen einzeln bewerten, wie zu fesseln ist, und muss diese Fesselung bereits vor Antritt der Ausführung vom Justizwachebeamten schriftlich protokolliert werden?*
  - a. Wenn ja, wie soll dies bei dem akuten Personalmangel durchführbar sein?
  - b. Wenn ja, wer trägt dafür in Zukunft die Verantwortung?
  - c. Wenn ja, wer wird dann die Weisung geben, wie zu fesseln ist?
  - d. Wenn nein, gibt es dann klare Anweisungen dazu?
- *14. Muss die Justizwache nun jede Fesselung dokumentieren?*
  - a. Wenn ja, wie soll das bei dem aktuellen Personalmangel durchführbar sein?
  - b. Wenn ja, wer dokumentiert die Fesselung?
  - c. Wenn ja, wer hat die Verantwortung für die Dokumentation?
  - d. Wenn ja, was verstehen sie unter stichwortartiger Dokumentation?

Um die bestmögliche Sicherheit zu gewährleisten und den rechtlichen Vorgaben zu entsprechen, ist vor jeder Eskorte zu prüfen, welche Sicherheitserfordernisse im konkreten Einzelfall erforderlich sind. Ob eine konkrete Gefahr im Sinne des hier zu beachtenden § 103 Abs. 1 StVG besteht, die zur Fesselung während einer Ausführung berechtigt, ist eine Prognoseentscheidung. Dies erfordert eine umfassende Risiko- und Gefahreneinschätzung durch die Bediensteten, welche die Person und die Umstände am besten einschätzen können. Es ist selbstverständlich bei entsprechender Indizierung nach den geltenden Vorschriften möglich und auch geboten, Häftlinge bei medizinischen Eskorten zu fesseln.

Für den Sonderfall der Ausführungen aus medizinischen Gründen (bei welchen Simulations- und Fluchtvorhaben nicht auszuschließen sind) liegt im Übrigen bereits eine spezifische Regelung vor: In diesen Fällen ist grundsätzlich die Fesselung – sofern Fluchtgefahr nicht ausgeschlossen werden kann – anzuordnen.

Die zahlreichen bewährten Möglichkeiten zur Fesselung können und sollen je nach Bedarf auch angewendet werden. So sind bei Indizierung weitere intensivere Sicherungsarten zulässig. Dazu gehören etwa Fußfesseln bzw. das Anlegen der Handfesseln am Rücken oder zusätzliche Sicherung mittels Fessel- oder Transportgurt. Hat ein:e Insassin:Insasse bereits einen oder mehrere Fluchtversuche unternommen, so gelten für diese Person erhöhte Sicherheitsmaßnahmen im Strafvollzug, welche Auswirkungen auf die Art der Unterbringung sowie die Personalstärke im Fall einer Aus- bzw. Vorführung haben. Darüber hinaus finden diese Umstände auch Berücksichtigung bei der Gestaltung des Vollzugsplans (§ 135 StVG) der:des jeweiligen Insassin:Insassen.

Im November 2023 erfolgte zur Verhinderung von Nachahmungstäter:innen – und somit ausdrücklich vorübergehend – die Vorgabe des Fesselns hinter dem Rücken (welche auch damals natürlich eine sowohl weniger invasive als auch höhere Sicherheitsmaßnahme offenließ; es entfiel lediglich die Begründungspflicht für die Fesselung hinter dem Rücken angesichts der damals allgemeinen erhöhten Fluchtgefahr). Nach einer Erprobungsphase und Evaluierung des Zeitraums von 24. November 2023 bis 23. Dezember 2023 unter Einbeziehung aller 28 Justizanstalten wurde diese provisorische Maßnahme im Jänner 2024 wieder aufgehoben. Plangemäß wurden jene Aspekte, die sich insbesondere im Bereich Sicherheit bewährt haben, dauerhaft beibehalten.

Hinsichtlich der Festlegung der Fesselmethode gilt ausdrücklich, dass alle Fesselmöglichkeiten bei entsprechender Indikation auszuwählen und anzuwenden sind. Die dabei angestellten Erwägungen sind zu dokumentieren. Dabei handelt es sich um einen

Routineprozess, der – genauso wie in allen anderen Bereichen der Vollziehung – staatliches Handeln nachvollziehbar und transparent macht. Letztendlich dient das gemeinsam mit dem 4-Augen-Prinzip bei Entscheidung über die Sicherheitsmaßnahmen auch der Absicherung der Bediensteten.

Das im November 2023 eingeführte und weiterhin aufrechte 4-Augen-Prinzip normiert eine nochmalige Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen bei Eskorten. Diese erfolgt im Regelfall durch dienstführende Justizwachebeamtinnen und Justizwachebeamte, die der Verwendungsgruppe E2a angehören, und der Leitung des Exekutivbereichs. Dies dient neben der Qualitätssicherung auch der Unterstützung der die Eskorte durchführenden Bediensteten.

In Richtlinien ist geregelt, was im Rahmen dieser Prüfung zu berücksichtigen ist. Um die Entscheidungsfindung in der Praxis zu erleichtern, wurde bereits vor einigen Jahren eine Information erstellt, die die Eingriffsintensität einer Fesselungsmethode, deren Wirkungsweise und eventuell trotz Fesselung bestehende Gefahrenmomente transparent und übersichtlich beschreibt.

Nachdem es sich hierbei um einen Routineprozess handelt, besteht seit langem eine unkomplizierte Erfassungsmöglichkeit in der EDV-Applikation IVV. Dort werden die entsprechenden Festlegungen betreffend die Eskorte (insb. Fesselung und Fesselmethode) festgelegt und somit dokumentiert.

Sofern die Eskortekommandantin bzw der Eskortekommandant im Zuge einer Eskorte eine andere Fesselungsart als notwendig erachtet, ist dies zu dokumentieren.

Die Anwendung von Fesselwerkzeugen, insbesondere aber auch die Einsatztaktik (dazu gehören neben den verschiedenen Fesselwerkzeugen und -arten auch taktische Positionierungen), ist geregelt und diese werden im Rahmen des jährlich zu absolvierenden modularen Einsatztrainings der Justizwache trainiert.

Außerdem wurden die zusätzliche Ausbildung und Sensibilisierung für Exekutivbediensteten, welche Fesselungsmöglichkeiten bestehen und wie diese je nach Einzelfallprüfung anzuwenden sind, forciert. Damit ist sichergestellt, dass in jedem Einzelfall das ganze Spektrum der möglichen Maßnahmen einer Prüfung zugeführt wird und auch angewendet werden kann.

**Zur Frage 15:**

- *Die gesperrte Krankenabteilung der Barmherzigen Brüder (BHB) wird bereits 25 Jahre lang nahezu für alle 28 Justizanstalten benutzt. Sind acht Krankenbetten bzw. drei Zimmer hierfür ausreichend?*

Die Möglichkeit einer Aufstockung wird geprüft.

**Zu den Fragen 16 und 17:**

- *16. Wann wurde die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Funktionalität zuletzt überprüft bzw. eine Evaluierung durchgeführt?*
- *17. Was war das Ergebnis dieser Evaluierung?*

Die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Funktionalität der betreffenden gesperrten Abteilung wird regelmäßig überprüft. Bei dieser und anderen vergleichbaren Einrichtungen ist jedoch immer ein multifaktorieller Gesamtansatz bei einer Evaluierung zu treffen, der alle Besonderheiten des Straf- und Maßnahmenvollzugs berücksichtigt.

**Zur Frage 18:**

- *Wurde vom BMJ auch eine Adaptierung des Heeresspitals in Wien-Stammersdorf geprüft bzw. angedacht?
  - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - b. Wenn nein, warum nicht?*

Dem Bundesministerium für Justiz stehen keine stationären Betten im Heeresspital in Wien Stammersdorf zur Verfügung. Ob es künftig allenfalls Möglichkeiten für eine Adaptierung in Richtung einer gesperrten Abteilung mit ausreichend Behandlungs- und Diagnosemöglichkeiten sowie operativer Versorgung vor Ort gibt, wird geprüft.

**Zur Frage 19:**

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten der gesperrten Abteilung im BHB 2023?*

Im Jahr 2023 wurden Auszahlungen in Höhe von 1.513.452,05 Euro an die Barmherzigen Brüder Österreich geleistet.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



